

**Wahlordnung  
für die Wahlen der Vertreterversammlung  
des Niedersächsischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte  
(Stand 03.09.1997)**

Die Vertreterversammlung des Niedersächsischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte hat aufgrund des § 5 Abs. 3 f) der Satzung über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte am 03.09.1997 folgende Wahlordnung beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte durch Erlaß vom 11.12.1997 genehmigt hat.

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der RVN.

**§ 2**

Für die Durchführung der Wahl werden Stimmbezirke gebildet, Stimmbezirke sind die Bezirke der Landgerichte. Der Stimmbezirk eines jeden Wahlberechtigten bestimmt sich nach dem Landgerichtsbezirk, in dem er seine Kanzlei unterhält.

Mitglieder, die ihre Kanzlei nicht mehr in einem Landgerichtsbezirk des Landes Niedersachsen haben, sind wahlberechtigt in dem Stimmbezirk, in dem sie zuletzt im Lande Niedersachsen ihre Kanzlei eingerichtet hatten.

**§ 3**

Es werden Wählerverzeichnisse aufgestellt. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in diesem eingetragen ist und nur in dem Stimmbezirk, für den er geführt wird.

**§ 4**

Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Personen.

Die Zahl der in den einzelnen Stimmbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder in den Stimmbezirken auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens d'Hondt.

Auf jeden Stimmbezirk entfällt zunächst ein Vertreter. Die Zahl der übrigen in den einzelnen Stimmbezirken zu wählenden Vertreter bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder in den einzelnen Stimmbezirken auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens d'Hondt.

**§ 5**

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Stimmbezirk zu wählen sind.

**II.**

## Vorbereitung der Wahl

### § 6

Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Mitglieder durch die RVN. Sie muß wenigstens 14 Tage betragen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

### § 7

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der RVN beruft einen Wahlausschuß. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, für die jeweils Stellvertreter vorzusehen sind. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen in Niedersachsen zugelassene Rechtsanwälte sein; ein Bewerber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

### § 8

Der Wahlausschuß entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1), in Zweifelsfällen über Berichtigungen des Wählerverzeichnisses (§ 12 Abs. 2) und über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 16); er stellt ferner das Ergebnis der Wahl fest (§§ 21, 22).

Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muß der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein.

Der Wahlausschuß beschließt in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand sind vor der Sitzung durch Aushang im Gebäude der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen entsprechend bekanntzugeben.

Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 9

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt den Mitgliedern mit:

- a) die Anschrift des Wahlausschusses,
- b) den Namen und die Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihrer Stellvertreter,
- c) das Ende der Wahlzeit.

Die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen soll veranlassen, daß ein Hinweis auf diese Mitteilungen auch durch die Rechtsanwaltskammern gegeben wird.

### § 10

Die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) in alphabetischer Reihenfolge.

### § 11

Die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen legt das Wählerverzeichnis spätestens am 30. 4. des Wahljahres 14 Tage auf ihrer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus. Einem

Mitglied ist auf Verlangen gegen die Erstattung der Portokosten das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks zu übersenden.

Spätestens eine Woche vor der Offenlegung teilt der Vorsitzende der Vertreterversammlung allen Mitgliedern durch Rundschreiben mit, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt.

### § 12

Ein Wahlberechtigter, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses (§ 11) bei dem Wahlausschuß schriftlich einzulegen. Er soll mit Beweismitteln begründet werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Ist kein Beteiligter erschienen, so ist nach Aktenlage zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen sowie den Beteiligten bekannt zu geben.

Das Wählerverzeichnis ist bis zur Versendung der Wahlunterlagen durch die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen von Amts wegen zu berichtigen, wenn es unrichtig oder unvollständig ist oder geworden ist. Ändert sich die Zugehörigkeit in einem Stimmbezirk nach Ende der Auslegungsfrist, so bleibt die Änderung unberücksichtigt. Vor einer Streichung im Wählerverzeichnis ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht das Mitglied, so entscheidet der Wahlausschuß, die Berichtigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und zu begründen.

Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über erhobene Einsprüche durch den Wahlausschuß von der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen abzuschließen.

### § 13

Der Wahlausschuß bestimmt auf der Grundlage des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses (§ 12 Abs. 3), wieviele Vertreter gem. § 4 in jedem Stimmbezirk zu wählen sind.

Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluß (§ 12 Abs. 3) haben keinen Einfluß auf die Anzahl der in jedem Stimmbezirk zu wählenden Vertreter.

### § 14

Der Wahlleiter gibt spätestens 45 Tage vor dem Ende der Wahlzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber allen Mitgliedern bekannt:

- a) die in jedem Stimmbezirk zu wählende Zahl der Vertreter,
- b) den Tag bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind.

Ein Bewerber darf nur in dem Stimmbezirk, für den er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, benannt werden. Ein Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen, der einzelne Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Im Wahlvorschlag sollen die Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Geburtstag und Kanzleiinschrift aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muß von dem Vorschlagenden und mindestens vier im Stimmbezirk wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag soll die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt werden. Neben den Unterschriften soll der Kanzleistempel erscheinen.

### § 15

Der Wahlleiter prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerber im Wählerverzeichnis in demjenigen Stimmbezirk als wahlberechtigt eingetragen sind, für den sie benannt werden.

Stellt der Wahlleiter fest, daß in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben sind, hat er die Vorschlagenden zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Die Frist zur Behebung der Mängel endet mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

### § 16

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,

- a) die nicht wählbar sind,
- b) deren Identität nicht feststeht.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder von einzelnen Bewerbern ist zu begründen und dem Vorschlagenden mitzuteilen.

### § 17

Wird in einem Stimmbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Stimmbezirk eine Wahl nicht statt. Der Wahlleiter teilt dieses den Stimmberechtigten im betreffenden Stimmbezirk anstelle der Zusendung der Wahlunterlagen mit.

Die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter (§ 4 Abs. 1) verringert sich dann um die Zahl der Vertreter, die in diesem Stimmbezirk zu wählen gewesen wären.

### § 18

Für die Stimmbezirke, in denen eine Wahl stattfindet, sind durch die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen herzustellen:

- a) der Stimmzettel (§ 19),
- b) der Wahlausweis,
- c) der äußere Briefumschlag,
- d) der innere Briefumschlag und
- e) ein Abdruck der Wahlordnung.

Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, diese zu entwerfen.

### § 19

Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge wird von dem Wahlausschuß mit der Mehrheit seiner Stimmen für jeden Stimmbezirk der Inhalt des Stimmzettels festgelegt und der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen mitgeteilt.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge, mit den im Wahlvorschlag angeführten Angaben zur Person des Bewerbers.

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig übersendet und dabei die Wahlzeit mitteilt.

### **III. Die Wahl**

#### **§ 20**

Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in anderer unmißverständlicher Weise. Er kann seine Stimmen auf einen oder mehrere Bewerber kumulieren.

Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.

Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als in diesem Stimmbezirk Vertreter zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.

Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag soll keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis, er soll dabei Ort und Datum angeben.

Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) dem Wahlleiter.

Der Wahlbrief muß spätestens an dem Tage, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein.

### **IV. Feststellung des Wahlergebnisses**

#### **§ 21**

Der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuß zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung festgestellt, Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand sind vor der Sitzung durch Aushang im Gebäude der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen mit einem entsprechenden Hinweis bekanntzugeben. Über die

Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

**§ 22**

Der Wahlausschuß prüft aufgrund des Wahlausweises die Wahlberechtigung des Absenders des Wahlbriefes und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Stimmbezirk bestimmte Wahlurne. Nach dem Öffnen der inneren Briefumschläge prüft der Wahlausschuß die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt für jeden Stimmbezirk fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen und welche Bewerber damit gewählt worden sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses sollen Wählerverzeichnis, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe zusammengefaßt und versiegelt werden. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Vertreterversammlung aufzubewahren.

Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit. Dieser soll davon die Rechtsanwaltskammern unterrichten, damit diese entsprechende Hinweise in ihre Mitteilungsblätter oder Rundschreiben aufnehmen. Das Ergebnis der Wahl wird den Mitgliedern der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen mitgeteilt. Das Ergebnis der Wahl gilt drei Tage nach Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post als mitgeteilt. Als Tag der Aufgabe gilt das Datum des Poststempels.

**V.****Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken****§ 23**

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein auf, sich innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung soll er darauf hinweisen, daß

- a) die Erklärung nicht widerrufen werden kann,
- b) die Annahme der Wahl unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
- c) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist von fünf Tagen keine Erklärung eingeht.

**§ 24**

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter oder verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber des Stimmbezirks, der nach den bereits Gewählten die nächsthöchste Stimmenzahl besitzt.

**VI.****Wahlprüfung****§ 25**

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt. Zum Einspruch sind berechtigt

- a) jeder Wahlberechtigte,
- b) der Wahlleiter.

### § 26

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich einzulegen, er soll mit Beweismitteln begründet werden. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter genannt werden. Der Wahlausschuß übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

### § 27

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) ein Mitglied der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
- b) wesentliche Fehler bei Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und dadurch bei der Verteilung der Sitze ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

### § 28

Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuß. Der Wahlprüfungsausschuß wird von der Vertreterversammlung berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden

- a) die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, Notarkammern sowie deren Vizepräsidenten,
- b) die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
- c) Bewerber aus Wahlvorschlägen,
- d) Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsausschusses, gleichfalls Angestellte der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen.

Der Wahlprüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden selbst, dieser bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer. Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 1- 34 FGG, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern nicht derjenige, der den Einspruch eingelegt hat und alle diejenigen, die durch Entscheidung betroffen sein könnten, schriftlich darauf verzichtet haben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Zur mündlichen Verhandlung ist auch der Wahlleiter zu laden. Verhandelt wird in öffentlicher Sitzung.

Erscheint niemand im Termin zur mündlichen Verhandlung, so ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, für die die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechend gelten.

Für Beratungen und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses gelten die Vorschriften des GVG.

Stellt der Wahlprüfungsausschuß fest, daß der Einspruch unbegründet ist, so erklärt er die Wahl als gültig. Stellt er fest, daß ein Bewerber oder Mitglied nicht wählbar war, berichtigt er entsprechend das Wahlergebnis. Stellt er wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl für den einzelnen Stimmbezirk oder insgesamt für ungültig. Die Entscheidung ist mit Tatbestand und Gründen

zu versehen. Der Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe muß spätestens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erklärt sein.

Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist - wenn kein Rechtsmittelverzicht ausgesprochen ist - mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses ist kostenfrei.

## **VII. Wiederholungswahl**

### **§ 29**

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren insofern neu durchzuführen, als dieses nach der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

Der Wahlausschuß bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## **VIII. Kosten der Wahl und Wahlprüfung**

### **§ 30**

Die durch Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten Fahrtkostenersatz und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Vertreterversammlung.

## **IX. Inkrafttreten**

### **§ 31**

Diese Wahlordnung tritt in ihrer am 26.03.1987 (Nds. Rpfl. 1987, S 94) bekanntgemachten Fassung am 26.03.1987 und hinsichtlich ihrer von der Vertreterversammlung am 02.09.1992 beschlossenen und vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz am 28.01.1993 genehmigten Fassung am 28.01.1993 in Kraft. Künftige Änderungen der Wahlordnung treten jeweils am Tage der Bekanntmachung in Kraft.